



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion

Rheinland-Pfalz-Saarland

Saarbrücken, 30.01.2012

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Reinhard Kissler Energiemontagen GmbH & Co. KG**

**Nordring 32**

**67069 Ludwigshafen**

die seit 28.02.2008 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 28.02.2012 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Konrad)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.